

**Beschluss:**

1. Die LHM realisiert selbst entwickelte Software unter Berücksichtigung aller relevanten und rechtlichen Faktoren als Open Source Lösungen und beschafft priorisiert Open Source Lösungen, **wo immer technisch und finanziell sinnvoll.**
2. Falls eine Software-Eigenentwicklung nicht als Open Source Projekt erfolgt, wird dies künftig bei jedem Stadtratsbeschluss zur IT-Projektgenehmigung begründet.
3. Der Stadtrat stimmt zu, dass von der LHM eingesetzte Softwarelösungen der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden, sofern keine rechtlichen, technischen oder wirtschaftlichen Hinderungsgründe vorliegen.
4. Contribution Rules (**Regeln, wie Beiträge Dritter zum Programmcode behandelt werden**) werden in Anlehnung an andere Open Source Software (OSS) Organisationen erstellt.
5. Es wird **mittelfristig** ein an Entwickler\*innen gerichtetes Schulungskonzept in der Verwendung des Open Source Stacks (**aufeinander abgestimmte und aufbauende Open Source Software Bibliothek**) der LHM inklusive Anwendung der Contribution Rules und Clean Code (**möglichst einfach und intuitiv lesbarer Quelltext**) erstellt und dem Stadtrat **vorgelegt**.
6. Die LHM wird in Gremien der kommunalen Spitzenverbände, in denen sie in Arbeitskreisen vertreten ist, ihre Vorgehensweise einbringen und für den Ansatz „Öffentlich finanzierte Software öffentlich zugänglich machen“ werben.
7. Die LHM kann als Kommune die rechtlichen Voraussetzungen nicht selbst schaffen, die eine Publikation öffentlich finanzierter Software auf formal-

gesetzlicher Basis vorsieht. Von einer offiziellen Unterstützung der Kampagne „Public Money? Public Code!“ der Free Software Foundation Europe (FSFE) wird daher abgesehen.

8. Die Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 06474 „Öffentlich finanzierte Software öffentlich zugänglich machen“ der ÖDP vom 07.01.2020 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
9. Der Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 00566 „Neue Software im Open Source-Kontext entwickeln!“ von der Fraktion Die Grünen – Rosa Liste und der Fraktion SPD / Volt vom 22.10.2020 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
10. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.